

## Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung  
der allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung vom**

8. Dezember 2007

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten  
Bautechnisches Prüfamts**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEA tc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 6. Dezember 2008      Geschäftszeichen: II 27-1.17.1-71/08

Zulassungsnummer:

**Z-17.1-906**

Geltungsdauer bis:

**7. Dezember 2012**

Antragsteller:

**Mein Ziegelhaus GmbH & Co. KG**  
Märkerstraße 44, 63755 Alzenau

Zulassungsgegenstand:

**Mauerwerk aus Planhochlochziegeln  
mit integrierter Wärmedämmung  
- bezeichnet als ThermoPlan MZ8 Planhochlochziegel -  
und Dünnbettmörtel mit gedeckelter Lagerfuge**



Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. ~~Z-17.1-906~~ vom 8. Dezember 2007. Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

## ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die Herstellung von Planhochlochziegeln - Lochbild siehe z. B. Anlage 1 – mit integrierter nichtbrennbarer Wärmedämmung (bezeichnet als ThermoPlan MZ 8 Planhochlochziegel) sowie auf die Herstellung der Dünnbettmörtel "Mein Ziegelhaus Typ I", "Mein Ziegelhaus Typ III", "ZiegelPlan ZP 99", "maxit mur 900", "ZiegelPlanmörtel ZP Typ III" und Dünnbettmörtel 900 D (auch bezeichnet als "Deckelnder Dünnbettmörtel 900 D") sowie des Glasfilamentgewebes BASIS SK und die Verwendung dieser Planhochlochziegel und dieser Dünnbettmörtel bzw. des Dünnbettmörtels "Mein Ziegelhaus Typ III" oder "ZiegelPlanmörtel ZP Typ III" zusammen mit dem Glasfilamentgewebe BASIS SK für Mauerwerk im Dünnbettverfahren (Mauerwerk mit Dünnbettmörtel) nach DIN 1053-1:1996-11 - Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung - ohne Stoßfugenvermörtelung.

Die Planhochlochziegel haben eine Länge von 248 mm, eine Breite von 240 mm, 300 mm, 365 mm, 425 mm oder 490 mm und eine Höhe von 249 mm.

Die Planhochlochziegel werden in den Druckfestigkeitsklassen 6, 8 und 10 hergestellt.

Die Kammern der Planhochlochziegel werden werkseitig mit vorkonfektionierten nichtbrennbaren Mineralfaserdämmstoff-Formteilen mit der Bezeichnung "Brickrock® Plus" gefüllt. Die Steine entsprechen in verfülltem Zustand der Rohdichteklasse 0,60 oder 0,65.

Für die Herstellung des Mauerwerks dürfen nur die Dünnbettmörtel "Mein Ziegelhaus Typ I", "ZiegelPlan ZP 99", "maxit mur 900" und der Dünnbettmörtel 900 D oder der Dünnbettmörtel "Mein Ziegelhaus Typ III" oder "ZiegelPlanmörtel ZP Typ III" zusammen mit dem Glasfilamentgewebe BASIS SK nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verwendet werden.

Bei Herstellung des Mauerwerks mit dem Dünnbettmörtel "Mein Ziegelhaus Typ I", dem Dünnbettmörtel "maxit mur 900" oder dem Dünnbettmörtel 900 D ist der Dünnbettmörtel vollflächig mittels der speziell hierfür entwickelten "VD Mörtelwalze" auf das Planziegelmauerwerk unter Berücksichtigung der Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers als geschlossenes Mörtelband aufzutragen.

Bei Herstellung des Mauerwerks mit dem Dünnbettmörtel "ZiegelPlan ZP 99" ist der Dünnbettmörtel vollflächig mit dem speziell hierfür entwickelten Bayosan Deckelmörtelauftragsgerät als geschlossenes Mörtelband aufzutragen.

Bei Vermauerung des Dünnbettmörtels "Mein Ziegelhaus Typ III" oder "ZiegelPlanmörtel ZP Typ III" zusammen mit dem Glasfilamentgewebe BASIS SK ist die speziell für dieses Verfahren entwickelte V.Plus-Mörtelrolle unter Berücksichtigung der Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers zu verwenden.

Das Mauerwerk darf nur im Anwendungsbereich gemäß den in DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 6.1, bestimmten Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens für den Nachweis der Standsicherheit verwendet werden.

Das Mauerwerk darf nicht als Schornsteinmauerwerk und nicht als bewehrtes Mauerwerk verwendet werden.

Das Mauerwerk darf nicht für Mauerwerk nach Eignungsprüfung, sondern nur als Rezeptmauerwerk verwendet werden.

2. Abschnitt 2.1.1.2 wird wie folgt geändert.

Punkt (1) erhält folgende Fassung:

(1) Die Planhochlochziegel müssen in Form, Stirnflächenausbildung, Kammern, Kammeranordnung und Abmessungen den Anlagen 1 bis 5 entsprechen.

Für die Maße und die zulässigen Maßabweichungen gilt Tabelle 1.

**Tabelle 1:** Maße und zulässige Maßabweichungen

Länge mm <sup>2</sup>	Breite <sup>1</sup> mm <sup>2</sup>	Höhe mm $\pm 1,0^3$
248	240 300 365 425 490	249,0
<sup>1</sup> Ziegelbreite gleich Wanddicke <sup>2</sup> zulässige Maßabweichungen der Länge und der Breite nach DIN V 105-2:2002-06, Abschnitt 4.3 <sup>3</sup> Innerhalb einer Produktion und innerhalb einer Lieferung dürfen sich jedoch das Maß der Höhe des größten und das des kleinsten Ziegels höchstens um die Maßspanne 1,0 mm unterscheiden.		

Abweichend von DIN V 105-2 bzw. DIN V 105-1 sind die Einzelwerte und Mittelwerte der Höhe auf 0,1 mm genau zu bestimmen und anzugeben.

3. Abschnitt 2.1.1.3 erhält folgende Fassung:

2.1.1.3 Die Planhochlochziegel müssen abweichend von bzw. zusätzlich zu DIN V 105-2:2002-06 folgende Anforderungen erfüllen:

- Gesamtlochquerschnitt  $\leq 61,0$  % bei Ziegeln der Breite 240 mm und 300 mm  
 $\leq 60,5$  % bei Ziegeln der Breite 365 mm, 425 mm und 490 mm
- Kammerform und Kammeranordnung nach Anlagen 1 bis 5
- Mindeststegdicken (siehe auch Anlagen 1 bis 5)
  - Längsstege  $\geq 16,0$  mm bei Ziegeln der Breite 240 mm<sup>1</sup>  
 $\geq 16,7$  mm bei Ziegeln der Breite 300 mm<sup>1</sup>  
 $\geq 17,9$  mm bei Ziegeln der Breite 365 mm<sup>1</sup>  
 $\geq 18,1$  mm bei Ziegeln der Breite 425 mm<sup>1</sup>  
 $\geq 18,9$  mm bei Ziegeln der Breite 490 mm<sup>1</sup>
  - Außenquerstege  $\geq 7,0$  mm bzw.  $\geq 8,0$  mm (siehe Anlagen 1 bis 5)
  - Innenquerstege  $\geq 8,0$  mm

<sup>1</sup> Mittelwert bei Messung an drei benachbarten Längsstegen

- Stirnflächenausbildung nach Anlagen 1 bis 5

Die Anzahl der Kammerreihen in Richtung der Wanddicke und die Summe der Stegdicken senkrecht zur Wanddicke (Summe der Dicken der Querstege einschließlich beider Außenstege in jedem Steinlängsschnitt), bezogen auf die Steinlänge, müssen der Tabelle 2 entsprechen.



**Tabelle 2:** Anzahl der Kammerreihen in Richtung der Wanddicke (Ziegelbreite) und Summe der Querstegdicken, bezogen auf die Steinlänge

Wanddicke mm	Kammerreihen- anzahl	Summe der Querstegdicken $\Sigma s$ mm/m
240	4	$\geq 100^1$
300	5	$90 \leq \Sigma s \leq 100^2$
365	6	
425	7	
490	8	

<sup>1</sup> in den Kammerreihen mit 8 mm dicken Außenstegen  
<sup>2</sup> in den Kammerreihen mit 7 mm dicken Außenstegen

4. Abschnitt 2.1.1.4 wird wie folgt geändert.

Tabelle 3 erhält folgende Fassung:

**Tabelle 3:** Mittelwerte der Ziegelrohddichte ohne Dämmstofffüllung

Ziegelbreite mm	Mittelwert der Ziegelrohddichte ohne Dämmstofffüllung	
	kg/dm <sup>3</sup>	kg/dm <sup>3</sup>
240 und 300	$\geq 0,54$	$\leq 0,58$
365, 425 und 490	$\geq 0,55$	$\leq 0,59$

5. Abschnitt 2.1.1.7 erhält folgende Fassung:

2.1.1.7 Die Kammern der Planhochlochziegel sind mit nichtbrennbarem (Baustoffklasse DIN 4102-A1) Mineralfaserdämmstoff nach DIN EN 13162:2001-10 - Wärmedämmstoffe für Gebäude; Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW); Spezifikation - des Anwendungstyps WAB nach DIN V 4108-10:2004-10 - Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe - Teil 10: Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe - mit der Bezeichnung "Brickrock® Plus" vollständig auszufüllen. Für den Mineralfaserdämmstoff muss durch ein Übereinstimmungszertifikat nach einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Grenzwert  $\lambda_{\text{grenz}} = 0,0337 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$  und als Bemessungswert  $\lambda = 0,035 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$  nachgewiesen sein.

Das Einbringen des Dämmstoffs in die Kammern hat in Form von vorkonfektionierten Formteilen nach dem beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Verfahren zu erfolgen. Der Mittelwert der Rohddichte des in die Kammern eingebrachten Dämmstoffes soll  $45 \text{ kg}/\text{m}^3 \pm 15 \%$  betragen.

6. Abschnitt 2.4.1.3 wird wie folgt geändert.

Tabelle 8 erhält folgende Fassung:



Tabelle 8: Nennbreiten des Gewebes

Mauerwerkswanddicke mm	Nennbreite des Gewebes mm ± 2
240	230
300	290
365	355
425	415
490	480

7. Abschnitt 3.5 erhält folgende Fassung:

**3.5 Brandschutz**

**3.5.1 Grundlagen zur brandschutztechnischen Bemessung der Wände**

Soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die brandschutztechnische Bemessung die Bestimmungen der Norm DIN 4102-4:1994-03 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile - und DIN 4102-4/A1:2004-11, Abschnitte 4.1 und 4.5.

**3.5.2 Einstufung der Wände in Feuerwiderstandsklassen nach DIN 4102-2**

Mindestens 300 mm dicke tragende raumabschließende Wände aus Planhochlochziegeln nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfüllen die Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse F 90 - Benennung F 90-A - nach DIN 4102-2:1977-09 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen -, wenn die Wände beidseitig mit einem mindestens 15 mm dicken Putz nach DIN 4102-4, Abschnitt 4.5.2.10, versehen sind.

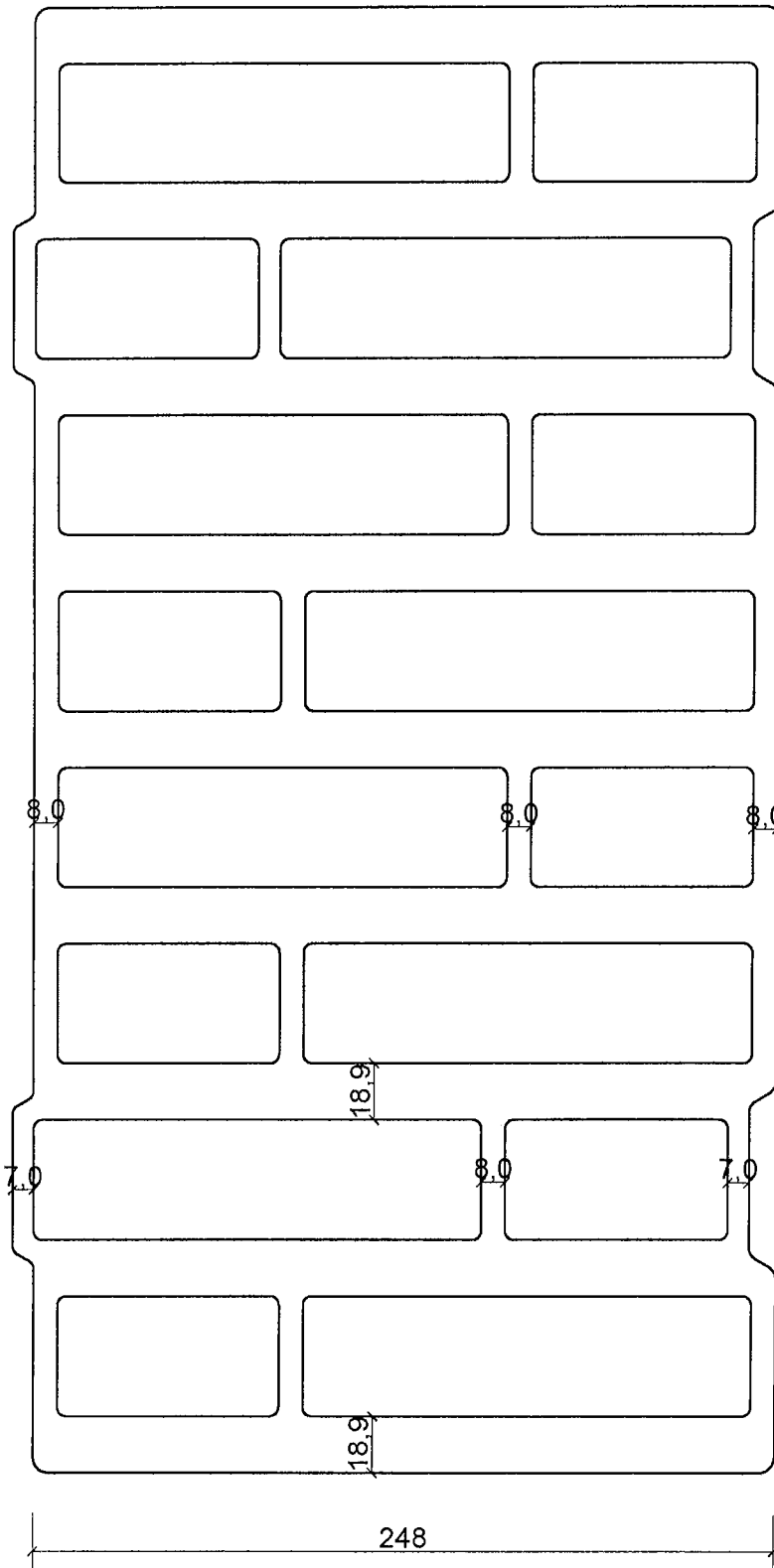
**3.5.3 Einstufung der Wände als Brandwände nach DIN 4102-3**

Die Verwendung von Mauerwerkswänden aus den Planhochlochziegeln nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Brandwände nach DIN 4102-3:1977-09 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandwände und nichttragende Außenwände, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen - ist nicht zulässig.

8. Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird um die Anlage 5 dieses Bescheids ergänzt.

Henning





Die angegebenen Stegdicken sind Mindestwerte in mm



Mein Ziegelhaus  
GmbH & Co. KG  
Märkerstraße 44  
63755 Alzenau

ThermoPlan MZ 8  
Planhochlochziegel

Anlage 5

zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung  
Nr. Z-17.1- 906  
vom 8. Dezember 2007  
Bescheid vom 6. Dezember 2008